

13.01.25

Fz

Vorlage
an den Bundesrat

**Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der
Kreditanstalt für Wiederaufbau**

Kreditanstalt für Wiederaufbau
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Frankfurt, 9. Januar 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

durch Beschluss des Bundesrates vom 22. November 2024 wurde als Nachfolger von Herrn Minister Michael Richter Herr Staatsminister Hartmut Vorjohann zum 1. Januar 2025 bestellt. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Staatsminister Vorjohann aus dem Amt des Sächsischen Staatsministers der Finanzen hat er das Mandat nicht angetreten. Ich bitte Sie daher, die Bestellung eines neuen Mitglieds in die Wege zu leiten.

Für die Neubestellung ist die erweiterte Anwendung von Normen des Kreditwesengesetzes (KWG) in der KfW relevant, denn die KfW hat seit dem 1. Juli 2014 die Bestimmungen des KWG zur Corporate Governance (§§ 25c und 25d KWG) entsprechend anzuwenden und ihre Statuten mit Wirkung zum 1. August 2014 entsprechend angepasst.

Für Mitglieder des Verwaltungsrates der KfW ist die Mandatelimitierung gemäß § 25d Absatz 3a Nr. 3 KWG zu berücksichtigen. Danach kann Mitglied des Verwaltungsrates der KfW nicht sein, wer in mehr als fünf Unternehmen, die unter der Aufsicht der BaFin stehen, Mitglied des Aufsichts- oder Kontrollorgans ist, es sei denn, diese Unternehmen gehören demselben institutsbezogenen Sicherungssystem an. Mandate in Unternehmen, die nicht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht stehen, sind danach unschädlich, so lange die zu bestellende Person in der Lage ist, der Wahrnehmung des Mandats bei der KfW ausreichend Zeit zu widmen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass nach § 7 Absatz 5 Satz 2 der KfW-Satzung bei der Bestellung auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken ist.

Schließlich bitte ich, bei der Bestellung Teil II Ziffer 5 der am 16. September 2020 von der Bundesregierung verabschiedeten „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ zu berücksichtigen. Dort finden sich unter anderem auch Vorgaben für die Berufung von Personen in Überwachungsorgane von Unternehmen mit Bundesbeteiligung sowie sonstigen Institutionen mit besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung für den Bund.

Bitte teilen Sie mir die erfolgte Neubestellung für die beginnende dreijährige Amtszeit des vom Bundesrat zu bestellenden Mitglieds so schnell wie möglich mit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Kukies